

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 52/2008

Sitzung vom 26. März 2008

### **468. Interpellation (Unverantwortliches Handeln bei der Freilassung eines Pädophilen in Zürich-Seebach)**

Die Kantonsräte Hansruedi Bär, Walter Isliker, und Hansueli Züllig, Zürich, haben am 4. Februar 2008 folgende Interpellation eingereicht:

Der Tagespresse vom 28. Januar 2008 ist zu entnehmen, dass ein pädophiler Straftäter ohne vorsorgliche Massnahmen nach Hause entlassen wurde. Das Besondere an diesem Fall ist, dass Täter und Opfer im gleichen Haus oder zumindest in der unmittelbaren Nachbarschaft des Schulhauses Heumatt wohnhaft sein sollen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesem Fall? Wenn ja, seit wann?
2. Was wurde seit Bekanntwerden dieser ungeheuerlichen Vorgehensweise unternommen, um die Situation in die richtigen Bahnen zu lenken?
3. Was gedenkt der Regierungsrat in Zukunft zu unternehmen, damit eine solche Situation nicht mehr entstehen kann?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hansruedi Bär, Walter Isliker und Hansueli Züllig, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zum Sachverhalt des in der Interpellation beschriebenen Vorfalls ist vorab das Nachfolgende zu beachten. Am 20. November 2007 suchte eine damals neunjährige Schülerin im Schulhaus Heumatt an der Schwandenholzstrasse 20 in Zürich während des Turnunterrichts die Mädchentoilette auf. Auf dem Weg zwischen Turnhalle und Toilette begegnete das Mädchen einem Mann. Dieser folgte dem Mädchen auf die Toilette, griff ihm an den Bauch und versuchte, ihm unter das T-Shirt zu greifen. Das Mädchen begann zu schreien, was eine zufällig vorbei kommende Lehrerin hörte. Als die Lehrerin die Mädchentoilette betrat, kam ihr der Mann entgegen und entfernte sich unerkannt. Noch gleichentags erstattete der Vater des Mädchens Strafanzeige bei der Stadtpolizei Zürich, die wegen versuchter Nötigung zu ermitteln begann.

Am 3. Dezember 2007 liess der Unbekannte durch eine Drittperson die Stadtpolizei über den Vorfall vom 20. November 2007 und seine Täterschaft informieren. Am 4. Dezember 2007 wurde der Mann durch die Stadtpolizei Zürich befragt, wobei er den Vorfall vom 20. November 2007 gegenüber der Polizei eingestand. Die Stadtpolizei setzte ihn nach Durchführung der Einvernahme auf freien Fuss.

Ende Dezember 2007 übermittelte die Stadtpolizei Zürich den Anzeigerapport mit Beilagen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, die Eintragung in der Geschäftskontrolle dieser Amtsstelle datiert vom 31. Dezember 2007. Am 8. Januar 2008 erliess der zuständige Staatsanwalt einen Vorführ- und Hausdurchsuchungsbefehl gegen den Angeschuldigten. Die Durchsuchung wurde am 21. Januar 2008 durchgeführt. Gesucht wurde nach Datenträgern und anderem Material mit pädosexuellem Bezug. Die Auswertung des sichergestellten Laptops erfolgt im Rahmen der Strafuntersuchung. Anderes den Angeschuldigten belastendes Material (Videos, Zeitschriften) wurde nicht gefunden. Am 21. Januar 2008 wurde der Angeschuldigte zudem durch den Staatsanwalt einvernommen. Da weder Flucht- noch Verdunkelungsgefahr bestand und – da der Angeschuldigte nicht vorbestraft ist – auch keine Wiederholungsgefahr vorlag, wurde der Angeschuldigte nach der Einvernahme mangels Vorliegens eines Haftgrundes entlassen.

Der zuständige Staatsanwalt erkannte, dass Opfer und Angeschuldigter in der gleichen Liegenschaft wohnen. Es handelt sich um eine Liegenschaft mit 18 Stockwerken und über 40 Mietparteien. Bereits am 29. Januar 2008 hatte die Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten empfohlen, eine andere Wohnung zu suchen. Mit dem Ziel, einen Wohnungswechsel des Angeschuldigten zu erreichen, hat sich die Staatsanwaltschaft auch an die entsprechende Liegenschaftsverwaltung gewandt. Diese hat inzwischen den Angeschuldigten zitiert. Im Strafverfahren gegen den Angeschuldigten läuft derzeit unter anderem noch seine psychiatrische Begutachtung.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat im Rahmen der vorliegenden Beschlussfassung von dem in der Interpellation erwähnten Vorfall Kenntnis genommen.

Zu Fragen 2 und 3:

Dass der Angeschuldigte die Liegenschaft, in der er und auch sein Opfer wohnen, nicht sofort verlassen musste, ist stossend. Rechtliche Mittel, ihn durch die Strafbehörden auszuweisen, standen und stehen jedoch nicht zur Verfügung. Weder liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, noch kann der Angeschuldigte, da kein Haftgrund gegeben ist, als Ersatzmassnahme für Untersuchungshaft angewiesen werden, diese Liegenschaft zu verlassen und sich von ihr fernzuhalten.

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat führt die Strafuntersuchung zeitgerecht und fachkompetent. Es liegt keine Situation vor, die «in die richtigen Bahnen» gelenkt werden müsste. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat hatte gar keine Gelegenheit, vor der Entlassung des Angeschuldigten am 4. Dezember 2007 «vorsorgliche Massnahmen» anzuordnen. Sie erhielt vom Verfahren Ende Dezember 2007 überhaupt erst Kenntnis. Und nach der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 21. Januar 2008 gab es keine «vorsorglichen Massnahmen» mehr anzuordnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**